

Gemeinde Löchgau Landkreis Ludwigsburg

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofssatzung

(1) § 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- a) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- b) Die Kosten für das Herstellen und Schließen von Gräbern (Grabaushub) und in diesem Zusammenhang anfallenden sonstigen Leistungen werden nach tatsächlichem entstehendem Aufwand für die Fremdleistung abgerechnet.
- c) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- d) Die tatsächlichen Kosten des Orgelspielers werden analog der in der Gemeinde Löchgau in Rechnung gestellten Kosten weiterverrechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löchgau, den 23. Oktober 2025
Bürgermeisteramt:

Ausgefertigt!

Feil, Robert
Bürgermeister

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
	Verwaltungsgebühren:	
0010	Allg. Dienstleistungen je Stunde	entfällt
0020	Grabaushub einfachtief	1.010,00 €
0030	Grabaushub doppeltief	1.120,00 €
0040	Grabaushub Kindergrab	570,00 €
0050	Urnenbeisetzung	480,00 €
0051	Urnenbeisetzung am Urnenbaum	290,00 €
0060	Bestattung einer Fehlgeburt	400,00 €
0065	Zuschlag zu 0020, 0030, 0040, 0050 und 0060 bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
0070	Umbettung nach Aufwand	
0110	Allg. Verwaltungsgebühr	75,00 €
0120	Personenstandsurkunde	entfällt
0122	Familienbuchauszug	entfällt
0123	Grabmalgenehmigung	37,00 €
0130	Benutzung der Friedhofshalle	350,00 €
0131	Benutzung der Aufbahrung / Kühlzelle pro Tag	80,00 €
0140	Orgelspiel	entfällt
0150	Nutzungsgebühr Reihengrab	1.614,00 €
0160	Nutzungsgebühr Reihengrab Ausw.	2.421,00 €
0170	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	562,00 €
0180	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab Ausw.	843,00 €
0190	Nutzungsgebühr Urnenreihengrab	1.048,00 €
0191	Nutzungsgebühr anonymes Urnengrab	1.048,00 €
0192	Nutzungsgebühr Urnenbaumgrab (Reihengrab)	1.575,00 €
0200	Nutzungsgebühr Urnenreihengrab Ausw.	1.573,00 €
0201	Nutzungsgebühr Urnengrab anonym Ausw.	1.573,00 €
0202	Nutzungsgebühr Urnenbaumgrab (Reihengrab) Ausw.	2.363,00 €
0210	Bes. Nutzungsgebühr Wahlgrab eb.	3.030,00 €
0220	Bes. Nutzungsgebühr Wahlgrab db.	5.070,00 €
0230	Bes. Nutzungsgebühr Wahlgrab eb. Ausw.	4.560,00 €
0240	Bes. Nutzungsgebühr Wahlgrab db. Ausw.	7.620,00 €
0250	Bes. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab eb.	2.010,00 €
0260	Bes. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab db.	3.030,00 €
0261	Bes. Nutzungsgebühr Urnenbaumgrab (Wahlgrab)	2.910,00 €
0270	Bes. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab eb. Ausw.	3.030,00 €
0280	Bes. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab db. Ausw.	4.560,00 €
0281	Bes. Nutzungsgebühr Urnenbaumgrab (Wahlgrab) Ausw.	4.380,00 €
0290	Nutzungszeitverlängerung / Jahr eb.	101,00 €
0291	Nutzungszeitverlängerung / Jahr db.	169,00 €
0292	Nutzungszeitverlängerung / Jahr eb. Ausw.	152,00 €

0293	Nutzungszeitverlängerung / Jahr db. Ausw.	254,00 €
0294	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Urne eb	67,00 €
0295	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Urne db	101,00 €
0296	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Urne eb Ausw.	101,00 €
0297	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Urne db Ausw.	152,00 €
0298	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Ur- nenbaumgrab (Wahlgrab)	97,00 €
0299	Nutzungszeitverlängerung / Jahr Ur- nenbaumgrab (Wahlgrab) Ausw.	146,00 €
0300	Grabumrandung für Urnengrab eb.	340,00 €
0310	Grabumrandung für Urnengrab db.	490,00 €
0320	Grabumrandung für Grab eb.	740,00 €
0330	Grabumrandung für Grab db.	990,00 €
0350	Stunden Grabsteinarbeiten	51,00 €
0370	Benutzung des Transportsargs	175,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
